

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/25 W115 2007812-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2016

Entscheidungsdatum

25.02.2016

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §40 Abs2

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

BBG §54 Abs12

BBG §55 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

EStG 1988 §35 Abs2

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 54 heute
2. BBG § 54 gültig ab 02.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 54 gültig von 25.07.2025 bis 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. BBG § 54 gültig von 19.07.2024 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

5. BBG § 54 gültig von 07.12.2022 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022
6. BBG § 54 gültig von 15.08.2018 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018
7. BBG § 54 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
8. BBG § 54 gültig von 14.11.2017 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2017
9. BBG § 54 gültig von 18.01.2017 bis 13.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2017
10. BBG § 54 gültig von 21.05.2015 bis 17.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
11. BBG § 54 gültig von 12.08.2014 bis 20.05.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
12. BBG § 54 gültig von 18.04.2013 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
13. BBG § 54 gültig von 30.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
14. BBG § 54 gültig von 31.12.2010 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. BBG § 54 gültig von 19.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
16. BBG § 54 gültig von 09.08.2008 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2008
17. BBG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 08.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
18. BBG § 54 gültig von 11.08.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
19. BBG § 54 gültig von 11.12.2004 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
20. BBG § 54 gültig von 24.08.2002 bis 10.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
21. BBG § 54 gültig von 27.06.2001 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001
22. BBG § 54 gültig von 20.08.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
23. BBG § 54 gültig von 29.04.1994 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. BBG § 54 gültig von 12.01.1994 bis 28.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

1. BBG § 55 heute

2. BBG § 55 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 55 gültig von 01.06.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

4. BBG § 55 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

5. BBG § 55 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

6. BBG § 55 gültig von 11.12.2004 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

7. BBG § 55 gültig von 01.01.2003 bis 10.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

8. BBG § 55 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001

9. BBG § 55 gültig von 01.01.1994 bis 31.08.1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 177/1999

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 35 heute

2. EStG 1988 § 35 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

3. EStG 1988 § 35 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024

4. EStG 1988 § 35 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023

5. EStG 1988 § 35 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022

6. EStG 1988 § 35 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

7. EStG 1988 § 35 gültig von 15.08.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

8. EStG 1988 § 35 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

9. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

10. EStG 1988 § 35 gültig von 01.09.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

11. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
12. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
13. EStG 1988 § 35 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
14. EStG 1988 § 35 gültig von 01.01.1998 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
15. EStG 1988 § 35 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. EStG 1988 § 35 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. EStG 1988 § 35 gültig von 01.12.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
18. EStG 1988 § 35 gültig von 21.04.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993
19. EStG 1988 § 35 gültig von 13.01.1993 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
20. EStG 1988 § 35 gültig von 31.07.1992 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992
21. EStG 1988 § 35 gültig von 27.06.1992 bis 30.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
22. EStG 1988 § 35 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
23. EStG 1988 § 35 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Spruch

W115 2007812-1/17E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian DÖLLINGER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Regina BAUMGARTL als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, XXXX, vom XXXX, Pass Nr. XXXX, betreffend die Abweisung des Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Christian DÖLLINGER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK sowie die fachkundige Laienrichterin Dr. Regina BAUMGARTL als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, römisch 40, vom römisch 40, Pass Nr. römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2 Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2,, Paragraph 40, Absatz eins und 2, Paragraph 41, Absatz eins,, Paragraph 42, Absatz eins und 2,

§ 45 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 12 und § 55 Abs. 4 BBG idgF sowie § 35 Abs. 2 EStG 1988 idgF als unbegründet abgewiesen. Paragraph 45, Absatz eins und 2, Paragraph 54, Absatz 12 und Paragraph 55, Absatz 4, BBG idgF sowie Paragraph 35, Absatz 2, EStG 1988 idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Kurzbezeichnung:

Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) hat dem Beschwerdeführer am XXXX einen unbefristeten Behindertenpass ausgestellt und einen Grad der Behinderung in Höhe von 50 vH eingetragen. Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) hat dem Beschwerdeführer am römisch 40 einen unbefristeten Behindertenpass ausgestellt und einen Grad der Behinderung in Höhe von 50 vH eingetragen.

2. Am XXXX hat die belangte Behörde den aufgrund eines Antrages des Beschwerdeführers in Höhe von 60 vH neu festgesetzten Grad der Behinderung im Behindertenpass berichtigt. 2. Am römisch 40 hat die belangte Behörde den aufgrund eines Antrages des Beschwerdeführers in Höhe von 60 vH neu festgesetzten Grad der Behinderung im

Behindertenpass berichtigt.

3. Jeweils mit Bescheiden vom XXXX hat die belangte Behörde die Anträge des Beschwerdeführers auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung abgewiesen, da in den jeweiligen Verfahren der Grad der Behinderung weiterhin in Höhe von 60 vH festgestellt worden ist.3. Jeweils mit Bescheiden vom römisch 40 hat die belangte Behörde die Anträge des Beschwerdeführers auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung abgewiesen, da in den jeweiligen Verfahren der Grad der Behinderung weiterhin in Höhe von 60 vH festgestellt worden ist.

3.1. Der Entscheidung vom XXXX wurde das medizinische Sachverständigengutachten Dris. XXXX , Ärztin für Allgemeinmedizin, zugrunde gelegt, worin, basierend auf der am XXXX durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde:3.1. Der Entscheidung vom römisch 40 wurde das medizinische Sachverständigengutachten Dris. römisch 40 , Ärztin für Allgemeinmedizin, zugrunde gelegt, worin, basierend auf der am römisch 40 durchgeführten persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers, im Wesentlichen Folgendes festgestellt wurde:

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Restriktive Ventilationsstörung bei Adipositas mit geringgradiger Obstruktion im Rahmen eines Schlafapnoe-Syndroms Unterer Rahmensatz, da zufriedenstellende Einstellung mit CPAP-Atemtherapie.

g.Z. 286g.Ziffer 286

30 vH

02

Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule Oberer Rahmensatz, da deutliche Funktionsstörung der Hals- und Lendenwirbelsäule mit Rippenblockaden.

190

30 vH

03

Funktionseinschränkung beider Hüftgelenke Mittlerer Rahmensatz, da Bewegungseinschränkung in allen Ebenen.

99

30 vH

04

Chronische Niereninsuffizienz Unterer Rahmensatz, da im Stadium der kompensierten Retention.

g.Z. 372g.Ziffer 372

30 vH

05

Hypertensive Cardiomyomathie Unterer Rahmensatz, da stabile Blutdruckregulation.

323

20 vH

06

Degenerative Veränderungen des rechten oberen Sprunggelenkes Unterer Rahmensatz, da endlagige Funktionseinschränkung.

418

20 vH

07

Cervicolumbalsyndrom mit vertebrobasiliärer Insuffizienz Oberer Rahmensatz, da typische Symptomatik.

533

20 vH

08

Schwerhörigkeit beidseits Oberer Rahmensatz, da aufgehobenes Richtungshören.

643 Kolonne 1, Zeile 3

20 vH

09

Dranginkontinenz Unterer Rahmensatz, da medik. kompensiert.

262

20 vH

Gesamtgrad der Behinderung

60 vH

Begründend für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt:

Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 60 vH. Die führende funktionelle Einschränkung wird durch die funktionelle Einschränkung lfd. Nr. 2 - 4 um 3 Stufen erhöht, da deutlich zusätzliche Leiden. Die Leiden 5 - 9 erhöhen wegen geringer funkt. Relevanz nicht weiter.

Folgende beantragte bzw. in den Krankengeschichten bzw. Befunden diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen GdB: Eine gutartige Vergrößerung der Prostata erreicht per se keinen GdB. Die Dranginkontinenz wurde gesondert eingestuft. Der Zustand nach lap. Entfernung der Gallenblase XXXX erreicht bei gutem Ernährungszustand, klinisch beschwerdefrei, keinen GdB. Folgende beantragte bzw. in den Krankengeschichten bzw. Befunden diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen GdB: Eine gutartige Vergrößerung der Prostata erreicht per se keinen GdB. Die Dranginkontinenz wurde gesondert eingestuft. Der Zustand nach lap. Entfernung der Gallenblase römisch 40 erreicht bei gutem Ernährungszustand, klinisch beschwerdefrei, keinen GdB.

Stellungnahme zum Vorgutachten:

Keine Erhöhung des Gesamt-GdB durch Neuaufnahme von Leiden 9. Alle anderen Diagnosen wurden unverändert eingestuft.

4. Mit Bescheiden von XXXX und XXXX hat die belangte Behörde die vom Beschwerdeführer am XXXX und XXXX gestellten Anträge auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung zurückgewiesen. 4. Mit Bescheiden von römisch 40 und römisch 40 hat die belangte Behörde die vom Beschwerdeführer am römisch 40 und römisch 40 gestellten Anträge auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung zurückgewiesen.

5. Am XXXX hat der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung gestellt. 5. Am römisch 40 hat der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung gestellt.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

? Medikamentenauflistung des Beschwerdeführers

? Ambulanzbericht, XXXX , Abteilung für Anästhesie, allgemeine und toxikologische Intensivmedizin vom XXXX
Ambulanzbericht, römisch 40 , Abteilung für Anästhesie, allgemeine und toxikologische Intensivmedizin vom römisch 40

? Ärztlicher Entlassungsbericht, Kurzentrum XXXX vom XXXX
Ärztlicher Entlassungsbericht, Kurzentrum römisch 40 vom römisch 40

? Vorläufiger Patientenbrief, KH XXXX , I. Medizinische Abteilung vom XXXX
Vorläufiger Patientenbrief, KH römisch 40 , römisch eins. Medizinische Abteilung vom römisch 40

? Rehabilitationsbericht, Gesundheitsressort XXXX vom XXXX
Rehabilitationsbericht, Gesundheitsressort römisch 40 vom römisch 40

? Ärztlicher Befundbericht, Dr. XXXX , Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom XXXX (2-fach)
Ärztlicher Befundbericht, Dr. römisch 40 , Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom römisch 40 (2-fach)

? Ergometriebefund, Dr. XXXX vom XXXX
Ergometriebefund, Dr. römisch 40 vom römisch 40

? Fachärztlicher Befund, Dr. XXXX , Lungenfacharzt vom XXXX
Fachärztlicher Befund, Dr. römisch 40 , Lungenfacharzt vom römisch 40

? Ambulanter Patientenbrief, XXXX , 6. Med. Abt. mit Nephrologie und Dialyse vom XXXX
Ambulanter Patientenbrief, römisch 40 , 6. Med. Abt. mit Nephrologie und Dialyse vom römisch 40

5.1. Mittels Verfahrensordnung vom XXXX hat die belangte Behörde - fälschlicherweise - angeordnet, dass die Einschätzung des Grades der Behinderung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) zu erfolgen habe und in weiterer Folge ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt.
5.1. Mittels Verfahrensordnung vom römisch 40 hat die belangte Behörde - fälschlicherweise - angeordnet, dass die Einschätzung des Grades der Behinderung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) zu erfolgen habe und in weiterer Folge ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt.

5.2. Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wurde von Dr. XXXX , Facharzt für Innere Medizin, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am XXXX , im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:
5.2. Im von der belangten Behörde eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wurde von Dr. römisch 40 , Facharzt für Innere Medizin, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am römisch 40 , im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Restriktive Ventilationsstörung bei Adipositas mit geringgradiger Obstruktion im Rahmen eines Schlafapnoe-Syndroms
Unterer Rahmensatz, da ausreichende therapeutische Einstellung.

g.Z. 06.06.02

30 vH

02

Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule Unterer Rahmensatz, da noch ausreichende Funktion.

02.01.02

30 vH

03

Funktionseinschränkung beider Hüftgelenke Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da Bewegungseinschränkung in allen Ebenen.

02.05.08

30 vH

04

Chronische Niereninsuffizienz Zwei Stufen über dem unteren Rahmensatz, da chronisch erhöhte Retentionswerte.

05.04.01

30 vH

05

Hypertensive Cardiomyopathie, paroxysmales Vorhofflimmern, orale Dauerantikoagulation Fixposition

g.Z. 05.01.02

20 vH

06

Degenerative Veränderungen des rechten Sprunggelenks Zwei Stufen über dem unteren Rahmensatz, da deutliche Funktionsbehinderung mit glaubhaften chronischen Schmerzen.

02.05.32

30 vH

07

Cervicolumbalsyndrom mit vertebrobasiliärer Insuffizienz Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da subjektiv belastende Symptomatik.

g.Z. 12.03.01g.Ziffer 12 Punkt 03 Punkt 01

20 vH

08

Schwerhörigkeit beidseits Fixposition

12.02.01 Kolonne 2, Zeile 3

20 vH

09

Dranginkontinenz Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz, da subjektive Beeinträchtigung glaubhaft.

g.Z. 08.01.06

20 vH

Gesamtgrad der Behinderung

60 vH

Begründend für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt:

Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 60 vH. Die führende funktionelle Einschränkung 1 wird durch die Leiden 2, 3, 4 und 6 um 3 Stufen erhöht, da diese in ihrem Zusammenwirken eine äußerst ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung hervorrufen. Die übrigen Leiden erhöhen wegen geringer funkt. Relevanz nicht weiter.

Stellungnahme zum Vorgutachten:

Die Leiden 1 - 5 und 7 - 9 wurden unverändert, Leiden 6 wurde um eine Stufe höher eingestuft, da eine Leidensprogression objektivierbar ist. Der Gesamt-GdB ändert sich dadurch nicht.

5.3. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom XXXX gemäß 45 Abs. 3 AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen. 5.3. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom römisch 40 gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

5.4. Mit Schreiben vom XXXX hat der Beschwerdeführer unter nachträglicher Vorlage eines Befundberichtes von Dr. XXXX, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom XXXX, Einspruch gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erhoben und im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass die Untersuchung durch Dr. XXXX sehr kurz gewesen sei und er die mitgebrachten Befunde nur zum Teil durchgesehen habe. Es könne nicht nachvollzogen werden, wie der Sachverständige zu dem Schluss komme, dass er eine kurze Wegstrecke von 300 bis 400 Meter problemlos und schmerzfrei schaffen würde. Darüber hinaus sei die Sitzung bei dem Sachverständigen von ungewöhnlich kurzer Dauer gewesen. Zu dem von ihm vorgelegten ärztlichen Befundbericht, Dr. XXXX, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom XXXX, sei auszuführen, dass dieser mittlerweile über ein Jahr alt sei und sich zwischenzeitlich der Zustand seines Sprunggelenkes trotz Behandlung verschlechtert habe. Auch die Wirbelsäule und die Hüfte seien nicht besser geworden. Die für ihn bewältigbare Wegstrecke hänge vom Tageszustand und vom Zeitpunkt der Infiltrationen ab. 5.4. Mit Schreiben vom römisch 40 hat der Beschwerdeführer unter nachträglicher Vorlage eines Befundberichtes von Dr. römisch 40, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom römisch 40, Einspruch gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens erhoben und im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass die Untersuchung durch Dr. römisch 40 sehr kurz gewesen sei und er die mitgebrachten Befunde nur zum Teil durchgesehen habe. Es könne nicht nachvollzogen werden, wie der Sachverständige zu dem Schluss komme, dass er eine kurze Wegstrecke von 300 bis 400 Meter problemlos und schmerzfrei schaffen würde. Darüber hinaus sei die Sitzung bei dem Sachverständigen von ungewöhnlich kurzer Dauer gewesen. Zu dem von ihm vorgelegten ärztlichen Befundbericht, Dr. römisch 40, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom römisch 40, sei auszuführen, dass dieser mittlerweile über ein Jahr alt sei und sich zwischenzeitlich der Zustand seines Sprunggelenkes trotz Behandlung verschlechtert habe. Auch die Wirbelsäule und die Hüfte seien nicht besser geworden. Die für ihn bewältigbare Wegstrecke hänge vom Tageszustand und vom Zeitpunkt der Infiltrationen ab.

5.5. Im von der belangten Behörde aufgrund der Einwendungen und der Befundvorlage eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wurde von Dr. XXXX, Facharzt für Unfallchirurgie, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am XXXX, im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: 5.5. Im von der belangten Behörde aufgrund der Einwendungen und der Befundvorlage eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten wurde von Dr. römisch 40, Facharzt für Unfallchirurgie, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am römisch 40, im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Restriktive Ventilationsstörung bei Adipositas mit geringgradiger Obstruktion im Rahmen eines Schlaf-Apnoe-Syndroms
Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da ausreichende therapeutische Einstellung.

g.Z. 286g.Ziffer 286

30 vH

02

Degenerative Veränderungen der Wirbelsäule Wahl dieser Position mit dem oberen Rahmensatz, da deutliche Funktionsbehinderung in allen Abschnitten.

190

30 vH

03

Funktionseinschränkung beider Hüftgelenke Wahl dieser Position mit dem mittleren Rahmensatz, da Bewegungseinschränkung in allen Ebenen.

99

30 vH

04

Chronische Niereninsuffizienz Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da im Stadium der kompensierten Retention.

g.Z. 372g.Ziffer 372

30 vH

05

Hypertensive Cardiomyopathie, paroxysmales Vorhofflimmern, orale Dauerantikoagulation Unterer Rahmensatz dieser Position, da stabile Blutdruckregulation.

323

20 vH

06

Degenerative Veränderungen des rechten Sprunggelenkes Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da mäßige Funktionsbehinderung mit glaubhaften chronischen Schmerzen.

418

20 vH

07

Cervicolumbalsyndrom mit vertebrobasiliärer Insuffizienz Oberer Rahmensatz, da subjektiv belastende Symptomatik.

533

20 vH

08

Schwerhörigkeit beidseits Oberer Rahmensatz dieser Position, da aufgehobenes Richtungshören.

643 Kolonne 1, Zeile 3

20 vH

09

Dranginkontinenz Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da subjektive Beeinträchtigung glaubhaft.

262

20 vH

Gesamtgrad der Behinderung

60 vH

Begründend für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt:

Das führende Leiden 1 wird durch die Leiden 2, 3 und 4 um 3 Stufen erhöht, da diese in ihrem Zusammenwirken eine äußerst ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung hervorrufen.

Stellungnahme zum Vorgutachten:

Leiden 6 wird aus fachärztlicher Sicht mit 20 vH berücksichtigt, da eine nur mäßige Funktionsbehinderung zu objektivieren ist. Keine Änderung des Gesamt-GdB.

5.6. Ohne dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis zu bringen, hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung abgewiesen und festgestellt, dass der Grad der Behinderung weiterhin 60 vH beträgt. 5.6. Ohne dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Kenntnis zu bringen, hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung abgewiesen und festgestellt, dass der Grad der Behinderung weiterhin 60 vH beträgt.

Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass das aufgrund des Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung durchgeführte medizinische Beweisverfahren ergeben habe, dass der Grad der Behinderung weiterhin 60 vH betrage.

In der rechtlichen Beurteilung zitiert die belangte Behörde die maßgeblichen Bestimmungen des BBG.

6. Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben.

Unter nachträglicher Vorlage von Beweismitteln wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass er auf unebenem Boden sehr starke Beschwerden beim Gehen habe. Praktisch schon ab dem Start und nicht erst nach einer Wegstrecke von 300 bis 400 Metern. Derzeit trage er eine Arcus-Knöchelbandage. Ergänzend gab der Beschwerdeführer an, dass er, wenn der rechte Gehsteig nach links zur Straße abfalle, auf den linken Gehsteig wechsele und umgekehrt. Es sei nicht nachvollziehbar wie es zur Beurteilung, dass er 300 bis 400 Meter zurücklegen könne, kommen habe können. Weiters leide er nicht nur an Vorhofflimmern, sondern auch an Zwischensystolen. Auch leide er nicht nur an Drang-, sondern auch an Stressinkontinenz. Dies sei nicht berücksichtigt worden. Da es bei der Straßenbahn und bei Buslinien kein öffentliches WC geben würde, könne er öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen. Außerdem dürfe er wegen der Nierenprobleme nicht alle Schmerzmittel einnehmen.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

? CT-Befund Oberbauch, Radiologie XXXX vom XXXX (2-fach) ? CT-Befund Oberbauch, Radiologie römisch 40 vom römisch 40 (2-fach)

? Laborbefund, Dr. XXXX , Facharzt für med. und chem. Labordiagnostik vom XXXX ? Laborbefund, Dr. römisch 40 , Facharzt für med. und chem. Labordiagnostik vom römisch 40

? Fachärztlicher Befund, Dr. XXXX , Lungenfacharzt vom XXXX ? Fachärztlicher Befund, Dr. römisch 40 , Lungenfacharzt vom römisch 40

? Ein vom Beschwerdeführer verfasstes Schreiben hinsichtlich diverser Arztbesuche im XXXX ? Ein vom Beschwerdeführer verfasstes Schreiben hinsichtlich diverser Arztbesuche im römisch 40 .

? Sonographiebefund Oberbauch, XXXX vom XXXX ? Sonographiebefund Oberbauch, römisch 40 vom römisch 40

? Ärztliche Befundberichte, Dr. XXXX , Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom XXXX und XXXX (bereits vorgelegt und im Akt) ? Ärztliche Befundberichte, Dr. römisch 40 , Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie vom römisch 40 und römisch 40 (bereits vorgelegt und im Akt)

? Ambulanzbefund, XXXX , Gedächtnisambulanz vom XXXX ? Ambulanzbefund, römisch 40 , Gedächtnisambulanz vom römisch 40

? Röntgenbefund HWS, Röntgenordination XXXX vom XXXX ? Röntgenbefund HWS, Röntgenordination römisch 40 vom römisch 40

7. Zur Überprüfung des Beschwerdegegenstandes wurden ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt, welche der Aktenlage nach am

XXXX bzw. XXXX beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt sind römisch 40 bzw. römisch 40 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt sind.

7.1. In den medizinischen Sachverständigengutachten Dris. XXXX , Facharzt für Innere Medizin, und Dris. XXXX , Facharzt für Orthopädie, wird, basierend auf den persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers jeweils am XXXX und XXXX , zusammenfassend im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: 7.1. In den medizinischen Sachverständigengutachten Dris. römisch 40 , Facharzt für Innere Medizin, und Dris. römisch 40 , Facharzt für Orthopädie, wird, basierend auf den persönlichen Untersuchungen des Beschwerdeführers jeweils am römisch 40 und römisch 40 , zusammenfassend im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Status internistisch (auszugsweise):

Allgemeinzustand gut. Ernährungszustand gut. 180 cm, 113 kg.

Knochenbau: normal. Haut und Schleimhäute: unauffällig. Lymphknoten nicht tastbar.

Augen: isokor, prompte Lichtreaktion. Zunge: normal. Zähne: eigene,

Kronen und Brücken. Hals: unauffällig, Schilddrüse nicht tastbar, Pulse vorhanden, keine Gefäßgeräusche, Venen nicht gestaut.

Thorax: symmetrisch, mäßig elastisch. Lunge: Atemgeräusch diffus reduziert. Herz: reine rhythmische Herztöne RR 140/80, Frequenz 80/Min. rhythmisch.

Abdomen: adipös, Leber und Milz nicht abgrenzbar. Rektal nicht untersucht, Nierenlager frei.

Extremitäten: Arme normal, an den Beinen Pulse tastbar, keine Ödeme, keine offenen Stellen. Gangbild verlangsamt, nur wenige Schritte frei, ansonsten mit 2 Unterarmstützkrücken.

Status orthopädisch (auszugsweise):

Allgemein: Größe: 180 cm. Gewicht: 114 kg. Kommt mit Gattin, aufrecht gehend, mit zwei Gehhilfen, orthopädischen Schuhen, normale Kleidung. An- und Auskleiden der Oberbekleidung selbstständig, Schuhe und Hose mit Hilfe der Gattin. Guter AZ und EZ, adipös, Rechtshänder. Caput, Thorax, Abdomen unauffällig. Das Abdomen über Niveau und weich. Haut ist rosig, normal durchblutet.

Gangbild: Mit Gehhilfe mittelschrittig, breitbeinig, ohne Gehhilfe langsam, unsicher, deutliches Hinken bds. Zehen-, Fersen- und Einbeinstand sowie Hocke nur mit Hilfe.

Wirbelsäule: Gesamt: Im Lot, antalgische Schonhaltung, abgeschwächte Muskulatur, Oberkörper ist 10 Grad nach vorne geneigt.

HWS: S 30/0/10, S je 50, R je 30. BWS: R je 20, Ott 30/31. LWS: FBA +60, Reklination 0 Grad. Seitneigen je 10, schmerzhaft. Druckschmerz L4-S1 bds.

Grob neurologisch: Hirnnerven frei, mittellebhaft Muskeleigenreflexe, Sensibilität, grobe Kraft, Koordination symmetrisch und seitengleich.

Obere Extremität: Allgemein: Rechtshänder, normale Achse, normale Gelenkkonturen, mittelkräftig seitengleiche Muskulatur, keine Atrophien.

Schulter re. und li. : Frei beweglich. Ellbogen re. und li.: Frei beweglich. Handgelenk re. und li.: Frei beweglich. Langfinger re. und li.: Frei beweglich. Nackengriff: Frei beweglich. Schürzengriff:

Gut. Kraft: Gut. Fingerfertigkeit.

Untere Extremität: Allgemein: Keine Beinlängendifferenz, plumpe Sprunggelenke bds., rechts stärker als links verplumpt. Durchblutung, Sensibilität seitengleich, mittelkräftige Muskulatur.

Hüfte re: S 0/0/120, R je 30, F je 30. Bei Bewegungsprüfung

Schmerzangaben in der LWS, rechts stärker als links. Hüfte li.: S 0/0/120, R je 30, F je 30. Knie re. u. li.: S 0/0/150, bandfest, kein Erguss, keine Meniskuszeichen, gutes Patellaspiel, Zohlenzeichen negativ.

Ob. Sg.: S 0/0/10, plumpe Gelenkskontur, Druckschmerz im Kapselbandapparat bei stabilen Bandverhältnissen. Unt. Sg.: Frei beweglich. Füße: Spreizfuß bds., Knickfuß rechts mehr als links.

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Restriktive Ventilationsstörung bei Adipositas mit geringgradiger Obstruktion im Rahmen eines Schlaf-Apnoe-Syndroms Unterer Rahmensatz, da zufriedenstellende Behandlungsmöglichkeit.

g.Z. 286g.Ziffer 286

30 vH

02

Mehrsegmental degenerativer Bandscheibenschaden Oberer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da Funktionsbehinderungen im Bereich der LWS mit pseudoradikulärer Schmerzsymptomatik und mäßiger Degeneration im Bereich der mittleren HWS ohne Defizitsymptomatik.

190

30 vH

03

Beginnende Hüftgelenksabnützung beidseits Mittlerer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da mäßige Bewegungseinschränkung in allen Abschnitten und belastungsabhängige Schmerzhaftigkeit.

99

30 vH

04

Chronische Niereninsuffizienz Unterer Rahmensatz, da im Stadium der kompensierten Retention.

g.Z. 372g.Ziffer 372

30 vH

05

Hypertensive Kardiomyopathie mit Rhythmusstörungen und Notwendigkeit der Antikoagulation Unterer Rahmensatz, da medikamentös behandelbar.

g.Z. 323g.Ziffer 323

20 vH

06

Sekundäre Arthrose des rechten OSG Unterer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da eingeschränkte Gesamtbeweglichkeit mit geringer Achsfehlstellung.

418

20 vH

07

Cervikolumbalsyndrom mit vertebrobasilärer Insuffizienz Oberer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da chronische Schmerzhaftigkeit.

533

20 vH

08

Schwerhörigkeit beidseits Oberer Rahmensatz dieser Position, da aufgehobenes Richtungshören.

643 Kolonne 1, Zeile 3

20 vH

09

Dranginkontinenz Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da subjektive Beeinträchtigung glaubhaft.

262

20 vH

Gesamtgrad der Behinderung

60 vH

Begründend für den Gesamtgrad der Behinderung wird ausgeführt:

Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 60 vH. Die führende funktionelle Einschränkung Leiden 1 wird durch Leiden 2, 3 und 4 um 3 Stufen erhöht. Es liegt eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung dieser Leiden vor. Die übrigen Leiden erhöhen den Gesamt-GdB nicht mehr.

Stellungnahme zu den vorgelegten Befunden und den Einwendungen:

HWS Ord. XXXX : Mittelgrad. Osteochondrose C3-5 Befund (Kopie). Bandscheibenzwischenräume C3-6 teilweise hochgradig verschmälert mit ossären Randreaktionen, Spondylosis deformans der HWS mit HWS Ord. römisch 40 : Mittelgrad. Osteochondrose C3-5 Befund (Kopie). Bandscheibenzwischenräume C3-6 teilweise hochgradig verschmälert mit ossären Randreaktionen, Spondylosis deformans der HWS mit

Osteochondrosen C3-6. Ärztl. Befundbericht XXXX , Ord. Dr. XXXX Osteochondrosen C3-6. Ärztl. Befundbericht römisch 40 , Ord. Dr. römisch 40 :

Diagnose: chron. Lumbalgie auf Basis einer Listhese L5/S1, IV Gelenkarthrosen untere LWS, Osteochondrose L5/S1, Protrusion L3-S1 und ILB-Reizzustand bds., Arthrose OSG re. St. p. Diagnose: chron. Lumbalgie auf Basis einer Listhese L5-S1, römisch vier Gelenkarthrosen untere LWS, Osteochondrose L5/S1, Protrusion L3-S1 und ILB-Reizzustand bds., Arthrose OSG re. St. p.

Streptokokkensepsis XXXX Ambulanzbericht XXXX Schmerzambulanz, Streptokokkensepsis römisch 40 Ambulanzbericht römisch 40 Schmerzambulanz,

Diagnose: Arthrose rechtes Sprunggelenk, Lumbalgie, pseudoradiculäre

Schmerzen UE bds. Therapie: Tens-Gerät, Beginn mit Noaxuno 200mg 1-0-0. XXXX Befundbericht Dr. XXXX , Diagnosen: chron. Lumbalgie auf Basis Listhese L5/S1, IV Gelenkarthrosen untere LWS, Osteochondrosen L5/S1, Protrusion L3-S1 und ILB-Reizzustand bds., Arthrose OSG re. St. p. Streptokokkensepsis XXXX . Schmerzen UE bds. Therapie: Tens-Gerät, Beginn mit Noaxuno 200mg 1-0-0. römisch 40 Befundbericht Dr. römisch 40 , Diagnosen: chron. Lumbalgie auf Basis Listhese L5/S1, römisch vier Gelenkarthrosen untere LWS, Osteochondrosen L5/S1, Protrusion L3-S1 und ILB-Reizzustand bds., Arthrose OSG re. St. p. Streptokokkensepsis römisch 40 .

Es werden immer wieder Befunde aus der Ord. Dr. XXXX vom XXXX und vom XXXX vorgelegt. Neue Erkenntnisse sind dadurch nicht zu gewinnen, da die Diagnoseliste ident ist und es sich um Befundkopien handelt. Das im Rahmen der Untersuchung vorgelegte RÖ (vom XXXX) betrifft die HWS und dokumentiert die Abnützung im mittleren Abschnitt. Es werden immer wieder Befunde aus der Ord. Dr. römisch 40 vom römisch 40 und vom römisch 40 vorgelegt. Neue

Erkenntnisse sind dadurch nicht zu gewinnen, da die Diagnoseliste ident ist und es sich um Befundkopien handelt. Das im Rahmen der Untersuchung vorgelegte RÖ (vom römisch 40) betrifft die HWS und dokumentiert die Abnützung im mittleren Abschnitt.

Die in den Befunden angegebenen internistischen Leiden sind vollinhaltlich berücksichtigt worden. Lungenfachärztlicher Befund und Laborbefund stehen mit den oben festgehaltenen Diagnosen und dem angegebenen Schweregrad in Einklang, ebenso der Computertomografie-Befund aus der Radiologie XXXX. Hypoplastischer linker Leberlappen und Status post CHE bedingen keinen zusätzlichen Grad der Behinderung, Schrumpfnieren sind in ihrer funktionellen Auswertung in Position 4 erfasst. Die in den Befunden angegebenen internistischen Leiden sind vollinhaltlich berücksichtigt worden. Lungenfachärztlicher Befund und Laborbefund stehen mit den oben festgehaltenen Diagnosen und dem angegebenen Schweregrad in Einklang, ebenso der Computertomografie-Befund aus der Radiologie römisch 40. Hypoplastischer linker Leberlappen und Status post CHE bedingen keinen zusätzlichen Grad der Behinderung, Schrumpfnieren sind in ihrer funktionellen Auswertung in Position 4 erfasst.

Stellungnahme zum Gutachten der 1. Instanz:

Aus orthopädischer und internistischer Sicht ist weder klinisch noch durch die Befundlage eine Änderung der Diagnoseliste und der Beurteilung gegeben.

Stellungnahme zum Vergleichsgutachten:

Eine Veränderung ist weder klinisch noch durch die Befundlage festzustellen.

7.2. Mit Schreiben vom XXXX wurde dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde vom Bundesverwaltungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 17 VwGVG iVm § 45 Abs. 3 AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu äußern. 7.2. Mit Schreiben vom römisch 40 wurde dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde vom Bundesverwaltungsgericht das Ergebnis der Beweisaufnahme im Rahmen des Parteiengehörs gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu äußern.

Seitens der belangten Behörde wurden keine Einwendungen vorgebracht.

7.3. Mit Schreiben vom XXXX wurde vom Beschwerdeführer unter Vorlage von Beweismitteln im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass er wegen einer Harnwegsentzündung fünf Tage in stationärer Behandlung gewesen sei. Im Gutachten sei nur die Dranginkontinenz, nicht aber die Stressinkontinenz erwähnt worden. Außerstädtisch habe er kein Problem, da auf den Hauptstrecken WC-Anlagen vorhanden seien. Diese würde er prophylaktisch benützen. Zur Not seien auch Pannenbuchten vorhanden. So fahre er mit dem PKW mehrmals nach Südtirol bzw. öfters nach Ungarn. Probleme würde er nur innerstädtisch haben, da hier bei den "Öffis" - ausgenommen U-Bahn - keine WC-Anlagen vorhanden seien. Windelhosen würden ihn beim Fahren stören, daher verwende er nur Einlagen und sei deswegen auf seinen PKW angewiesen. Zum orthopädischen Gutachten könne er praktisch nichts sagen, da er kein Arzt sei. Er könne nur angeben, dass er jedenfalls keine 200 - 300 Meter schmerzfrei zurücklegen könne. Er habe generell Schmerzen beim Gehen. Die nächste Straßenbahnhaltestelle sei mindestens 300 bzw. 350 Meter (je nach Fahrtrichtung) entfernt, die U-Bahn noch weiter. Entgegen den Ausführungen im orthopädischen Gutachten verwende er das verschriebene TENS Gerät zur Behandlung der Schmerzen mindestens 1x wöchentlich. Durch das Zusammenkommen der orthopädischen und urologischen Leiden verschlimmere sich die Situation. 7.3. Mit Schreiben vom römisch 40 wurde vom Beschwerdeführer unter Vorlage von Beweismitteln im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass er wegen einer Harnwegsentzündung fünf Tage in stationärer Behandlung gewesen sei. Im Gutachten sei nur die Dranginkontinenz, nicht aber die Stressinkontinenz erwähnt worden. Außerstädtisch habe er kein Problem, da auf den Hauptstrecken WC-Anlagen vorhanden seien. Diese würde er prophylaktisch benützen. Zur Not seien auch Pannenbuchten vorhanden. So fahre er mit dem PKW mehrmals nach Südtirol bzw. öfters nach Ungarn. Probleme würde er nur innerstädtisch haben, da hier bei den "Öffis" - ausgenommen U-Bahn - keine WC-Anlagen vorhanden seien. Windelhosen würden ihn beim Fahren stören, daher verwende er nur Einlagen und sei deswegen auf seinen PKW angewiesen. Zum orthopädischen Gutachten könne er praktisch nichts sagen, da er kein Arzt sei. Er könne nur angeben, dass er jedenfalls keine 200 - 300 Meter schmerzfrei zurücklegen könne. Er habe generell Schmerzen beim Gehen. Die nächste Straßenbahnhaltestelle sei mindestens 300

bzw. 350 Meter (je nach Fahrtrichtung) entfernt, die U-Bahn noch weiter. Entgegen den Ausführungen im orthopädischen Gutachten verwende er das verschriebene TENS Gerät zur Behandlung der Schmerzen mindestens 1x wöchentlich. Durch das Zusammenkommen der orthopädischen und urologischen Leiden verschlimmere sich die Situation.

Nachstehend angeführte medizinische Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

? Aufenthaltsbestätigung, XXXX , Urologische Abteilung vom XXXX? Aufenthaltsbestätigung, römisch 40 , Urologische Abteilung vom römisch 40

? Ärztlicher Befundbericht, Dr. XXXX , Facharzt für Urologie und Andrologie vom XXXX? Ärztlicher Befundbericht, Dr. römisch 40 , Facharzt für Urologie und Andrologie vom römisch 40

? Fotos von Urinbeutel und "Notfall WC"

? Rechnungen von Einlagen

7.4. Mit Schreiben vom XXXX wurde vom Beschwerdeführer ein Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom XXXX hinsichtlich der Gewährung von Pflegegeld der Stufe 3 in Vorlage gebracht.7.4. Mit Schreiben vom römisch 40 wurde vom Beschwerdeführer ein Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom römisch 40 hinsichtlich der Gewährung von Pflegegeld der Stufe 3 in Vorlage gebracht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Da sich der Beschwerdeführer mit dem im angefochtenen Bescheid festgestellten Grad der Behinderung nicht einverstanden erklärt hat, war dieser zu überprüfen.

1. Feststellungen:

Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt aus.

1.1. Der Beschwerdeführer erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz im Inland.

1.2. Zum Gesamtgrad der Behinderung:

Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt weiterhin 60 vH.

1.2.1. Beurteilung der Funktionseinschränkungen:

Lfd. Nr.

Funktionseinschränkung

Position

GdB

01

Restriktive Ventilationsstörung bei Adipositas mit geringgradiger Obstruktion im Rahmen eines Schlaf-Apnoe-Syndroms Unterer Rahmensatz, da zufriedenstellende Behandlungsmöglichkeit.

g.Z. 286g.Ziffer 286

30 vH

02

Mehrsegmental degenerativer Bandscheibenschaden Oberer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da Funktionsbehinderungen im Bereich der LWS mit pseudoradikulärer Schmerzsymptomatik und mäßiger Degeneration im Bereich der mittleren HWS ohne Defizitsymptomatik.

190

30 vH

03

Beginnende Hüftgelenksabnützung beidseits Mittlerer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da mäßige Bewegungseinschränkung in allen Abschnitten und belastungsabhängige Schmerzhaftigkeit.

99

30 vH

04

Chronische Niereninsuffizienz Unterer Rahmensatz, da im Stadium der kompensierten Retention.

g.Z. 372g.Ziffer 372

30 vH

05

Hypertensive Kardiomyopathie mit Rhythmusstörungen und Notwendigkeit der Antikoagulation Unterer Rahmensatz, da medikamentös behandelbar.

g.Z. 323g.Ziffer 323

20 vH

06

Sekundäre Arthrose des rechten OSG Unterer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da eingeschränkte Gesamtbeweglichkeit mit geringer Achsfehlstellung.

418

20 vH

07

Cervikolumbalsyndrom mit vertebrobasilärer Insuffizienz Oberer Rahmensatz dieser Positionsnummer, da chronische Schmerzhaftigkeit.

533

20 vH

08

Schwerhörigkeit beidseits Oberer Rahmensatz dieser Position, da aufgehobenes Richtungshören.

643 Kolonne 1, Zeile 3

20 vH

09

Drang- bzw. Stressinkontinenz Wahl dieser Position mit dem unteren Rahmensatz, da bei geringgradiger Harninkontinenz und geringgradigem Restharn subjektive Beeinträchtigung.

262

20 vH

Gesamtgrad der Behinderung

60 vH

Der Gesamtgrad der

Behinderung beträgt weiterhin 60 vH, da die führende funktionelle Einschränkung (Leiden 1) durch die Leiden 2, 3 und 4 um drei Stufen erhöht wird. Es liegt eine ungünstige wechselseitige Leidensbeeinflussung dieser Leiden vor. Die übrigen Leiden erhöhen den Gesamtgrad der Behinderung nicht weiter.

1.3. Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass ist am XXXX bei der belangten Behörde eingelangt. 1.3. Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass ist am römisch 40 bei der belangten Behörde eingelangt.

2. Beweiswürdigung:

Zu 1.1.) Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus dem mit Stichtag XXXX aus dem zentralen Melderegister eingeholten Datenauszug und aus dem Akteninhalt. Zu 1.1.) Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus dem mit Stichtag römisch 40 aus dem zentralen Melderegister eingeholten Datenauszug und aus dem Akteninhalt.

Zu 1.2.) Die Feststellungen hinsichtlich der Funktionseinschränkungen und des Gesamtgrades der Behinderung des Beschwerdeführers gründen sich auf die im Beschwerdeverfahren eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers sowie auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten medizinischen Beweismitteln.

Die eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. So findet sich in den Gutachten eine ausführliche Stellungnahme zu dem Beschwerdevorbringen und auch auf die im Zuge der Beschwerde nachgereichten Befunde wird ausführlich eingegangen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt I. 7.1). Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen der persönlichen Untersuchungen erhobenen klinischen Befund, entsprechen unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel den festgestellten Funktionseinschränkungen. Die eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten sind schlüssig, nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. So findet sich in den Gutachten eine ausführliche Stellungnahme zu dem Beschwerdevorbringen und auch auf die im Zuge der Beschwerde nachgereichten Befunde wird ausführlich eingegangen (siehe dazu die Ausführungen unter Punkt römisch eins. 7.1). Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen der persönlichen Untersuchungen erhobenen klinischen Befund, entsprechen unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweismittel den festgestellten Funktionseinschränkungen.

In den eingeholten Gutachten wird schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass es zu keiner Erhöhung des Grades der Behinderung kommt und der Gesamtgrad der Behinderung weiterhin 60 vH beträgt. Eine relevante Veränderung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers konnte gutachterlich nicht festgestellt werden.

Auch die im Rahmen des Parteiengehörs erhobenen Einwendungen waren nicht geeignet die gutachterliche Beurteilung, wonach ein Grad der Behinderung in Höhe von 60 vH vorliegt, zu entkräften. Der Beschwerdeführer bringt nicht konkret zum Ausdruck, inwiefern eine Fehleinschätzung vorliegt bzw. ob, gegebenenfalls welche, gutachterlichen Ausführungen dem tatsächlichen Leidensausmaß des Beschwerdeführers widersprechen. Die Einwendung des Beschwerdeführers, dass im Gutachten Dris. XXXX nur Dranginkontinenz angeführt werde, nicht aber Stressinkontinenz, geht ins Leere, da die Funktionseinschränkungen sowie die Auswirkungen bzw. klinische Symptomatik bei Drang- bzw. Stressinkontinenz einander entsprechen. Weiters können die vom Beschwerdeführer angeführten Harnwegsinfekte eine Änderung der Beurteilung nicht bewirken, da es sich dabei jeweils um eine vorübergehende Gesundheitsschädigung handelt, welche nicht länger als sechs Monate andauert und somit keine Behinderung iSd Bundesbehindertengesetzes darstellt. Auch der mit XXXX datierte ärztliche Befundbericht Dris. XXXX, Facharzt für Urologie und Andrologie, vermag die gutachterliche Beurteilung nicht zu entkräften, da diesem keine Krankheitsbilder zu entnehmen sind, die nicht bereits zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung vorgelegen wären. Vielmehr werden darin die Stressinkontinenz und der Restharn als geringgradig beschrieben. Weiters ist auch im Rahmen der Eingabe vom XXXX vom Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet worden bzw. sind keine Beweismittel vorgelegt worden, wodurch eine Erweiterung des Ermittlungsverfahrens angezeigt gewesen wäre. Dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der sachverständigen Beurteilung maßgeblich verschlechtert hätte, ist von diesem nicht vorgebracht worden und auch nicht aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich. Auch die im Rahmen des Parteiengehörs erhobenen Einwendungen waren nicht geeignet die gutachterliche Beurteilung, wonach ein Grad der Behinderung in Höhe von 60 vH vorliegt, zu entkräften. Der Beschwerdeführer bringt nicht konkret zum Ausdruck, inwiefern eine Fehleinschätzung vorliegt bzw. ob, gegebenenfalls welche, gutachterlichen Ausführungen dem tatsächlichen Leidensausmaß des Beschwerdeführers widersprechen. Die Einwendung des Beschwerdeführers, dass im Gutachten Dris. römisch 40 nur Dranginkontinenz angeführt werde, nicht aber Stressinkontinenz, geht ins

Leere, da die Funktionseinschränkungen sowie die Auswirkungen bzw. klinische Symptomatik bei Drang- bzw. Stressinkontinenz einander entsprechen. Weiters können die vom Beschwerdeführer angeführten Harnwegsinfekte eine Änderung der Beurteilung nicht bewirken, da es sich dabei jeweils um eine vorübergehende Gesundheitsschädigung handelt, welche nicht länger als sechs Monate andauert und somit keine Behinderung iSd Bundesbehindertengesetzes darstellt. Auch der mit römisch 40 datierte ärztliche Befundbericht Dris. römisch 40, Facharzt für Urologie und Andrologie, vermag die gutachterliche Beurteilung nicht zu entkräften, da diesem keine Krankheitsbilder zu entnehmen sind, die nicht bereits zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung vorgelegen wären. Vielmehr werden darin die Stressinkontinenz und der Restharn als geringgradig beschrieben. Weiters ist auch im Rahmen der Eingabe vom römisch 40 vom Beschwerdeführer kein Vorbringen erstattet worden bzw. sind keine Beweismittel vorgelegt worden, wodurch eine Erweiterung des Ermittlungsverfahrens angezeigt gewesen wäre. Dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der sachverständigen Beurteilung maßgeblich verschlechtert hätte, ist von diesem nicht vorgebracht worden und auch nicht aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich sowohl das Beschwerdevorbringen als auch der im Rahmen des Parteiengehörs erhobene Einwand überwiegend auf Mobilitätseinschränkungen im Zusammenhang der Prüfung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens der Voraussetzungen hinsichtlich der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" in den Behindertenpass beziehen, nicht jedoch auf den festgestellten Grad der Behinderung.

Die Krankengeschichte des Beschwerdeführers wurde somit umfassend und differenziert nach den konkret vorliegenden Krankheitsbildern auch im Zusammenwirken zueinander berücksichtigt.

Die vorgelegten Beweismittel stehen nicht im Widerspruch zum Ergebnis des eingeholten Sachverständigenbeweises und enthalten keine neuen fachärztlichen Aspekte bzw. wurden diese bei der Beurteilung berücksichtigt.

Die Angaben des Beschwerdeführers konnten somit nicht über den erstellten Befund hinaus objektiviert werden. Die erhobenen Einwendungen sind nicht geeignet, die gutachterliche Beurteilung, wonach ein Grad der Behinderung in Höhe von 60 vH vorliegt, zu entkräften.

Die eingeholten Sachverständigengutachten stehen mit den Erfahrungen des Lebens, der ärztlichen Wissenschaft und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch. Auch war dem Vorbringen sowie den vorgelegten Beweismitteln kein Anhaltspunkt zu entnehmen, die Tauglichkeit der befassten Sachverständigen oder deren Beurteilung beziehungsweise Feststellungen in Zweifel zu ziehen.

Der Beschwerdeführer ist den - nicht als unschlüssig zu erkennenden - Sachverständigengutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Sachverständigengutachten werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Zu 1.3.) Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass weist am Eingangsvermerk der belangten Behörde das Datum XXXX auf. Zu 1.3.) Der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass weist am Eingangsvermerk der belangten Behörde das Datum römisch 40 auf.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG), BGBl. Nr. 283/1990 idgF, hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990 über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG), Bundesgesetzblatt Nr.

283 aus 1990, idgF, hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt.

(§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache:

Gemäß § 1 Abs. 2 BBG ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur

vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, BBG ist unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

Gemäß § 40 Abs. 2 BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BBG ist behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idgF, bestimmt sich die Höhe des Freibetrages nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen, Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), Bundesgesetzblatt Nr. 400 aus 1988, idgF, bestimmt sich die Höhe des Freibetrages nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hierfür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Zuständige Stelle ist:

- -Strichaufzählung

Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr.

183/1947). Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).

- -Strichaufzählung

Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.

- -Strichaufzählung

In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

Gemäß § 54 Abs. 12 BBG treten § 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 mit 1. September 2010 in Kraft. Gemäß Paragraph 54, Absatz 12, BBG treten Paragraph eins,, Paragraph 41, Absatz eins und 2, Paragraph 55, Absatz 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, mit 1. September 2010 in Kraft.

Gemäß § 55 Abs. 4 BBG ist die Bestimmung des § 41 Abs. 1 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind unter Zugrundelegung der bis zum 31. August 2010 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach §§ 40ff, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid nach §§ 40ff oder auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt. Gemäß Paragraph 55, Absatz 4, BBG ist die Bestimmung des Paragraph 41, Absatz eins, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind unter Zugrundelegung der bis zum 31. August 2010 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach Paragraphen 40 f, f,, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid nach Paragraphen 40 f, f, oder auf Grund der Bestimmungen des Paragraph 14, des Behinderteneinstellungsgesetzes vorliegt.

Gemäß § 41 Abs. 1 erster Satz BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, erster Satz BBG gilt als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376.

Gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz BBG idF BGBl. I Nr. 109/2008 hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der §§ 7 und Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, letzter Satz BBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 109 aus 2008, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach den Vorschriften der Paragraphen 7, und

9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, einzuschätzen, wenn 9 Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, Bundesgesetzblatt Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder

2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder

3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

Da im gegenständlichen Fall der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass am XXXX gestellt worden ist und am 01.09.2010 ein rechtskräftiger Bescheid iSd § 55 Abs. 4 letzter Satz BBG vorlag, war gemäß § 7 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 der Grad der Behinderung nach der Richtsatzverordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150/1965, einzuschätzen.Da im gegenständlichen Fall der Antrag auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass am römisch 40 gestellt worden ist und am 01.09.2010 ein rechtskräftiger Bescheid iSd Paragraph 55, Absatz 4, letzter Satz BBG vorlag, war gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 der Grad der Behinderung nach der Richtsatzverordnung vom 9. Juni 1965, Bundesgesetzblatt Nr. 150 aus 1965,, einzuschätzen.

Gemäß § 42 Abs. 1 BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.Gemäß Paragraph 42, Absatz eins, BBG hat der Behindertenpass den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Gemäß § 42 Abs. 2 BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.Gemäß Paragraph 42, Absatz 2, BBG ist der Behindertenpass unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, BBG sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Gemäß § 45 Abs. 2 BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu.Gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG ist ein Bescheid nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu.

Da keine maßgebende Verschlechterung des Gesamtleidenszustandes objektiviert werden konnte und weiterhin ein Grad der Behinderung von 60 vH festgestellt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Neufestsetzung des Grades der Behinderung im Behindertenpass nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wennGemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen

ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 5 VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Weiters kann das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall sind maßgebend für die Entscheidung die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen und der daraus resultierende Gesamtgrad der Behinderung. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden daher ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt II. 2. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Sihin erscheint der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Zudem hatte der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit sich zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen. Die erhobenen Einwendungen waren allerdings nicht geeignet die Feststellungen der Sachverständigen zu entkräften. Der Beschwerdeführer hat keine Beweismittel vorgelegt, welche mit der gutachterlichen Beurteilung der Funktionseinschränkungen nicht in Einklang stehen. Sowohl das Vorbringen des Beschwerdeführers als auch die vorgelegten Beweismittel sind in den eingeholten Sachverständigengutachten berücksichtigt worden, soweit einschätzungsrelevante Aspekte davon betroffen gewesen sind. Im gegenständlichen Fall sind maßgebend für die Entscheidung die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen und der daraus resultierende Gesamtgrad der Behinderung. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden daher ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt römisch zwei. 2. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Sihin erscheint der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben. Zudem hatte der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit sich zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen. Die erhobenen Einwendungen waren allerdings nicht geeignet die Feststellungen der Sachverständigen zu entkräften. Der Beschwerdeführer hat keine Beweismittel vorgelegt, welche mit der gutachterlichen Beurteilung der Funktionseinschränkungen nicht in Einklang stehen. Sowohl das Vorbringen des Beschwerdeführers als auch die vorgelegten Beweismittel sind in den eingeholten Sachverständigengutachten berücksichtigt worden, soweit einschätzungsrelevante Aspekte davon betroffen gewesen sind.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Vielmehr hängt die Entscheidung von Tatsachenfragen ab. Maßgebend sind die Art des Leidens und das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung, welche im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen worden ist.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Neufestsetzung,
Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W115.2007812.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at